



Regress - Gini / Durlemann





VVG-Totalrevision

- **Schadenversicherung**
- Art. 76 VE:
 - Das Versicherungsunternehmen tritt für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung in die Rechte der versicherten Person ein.
- Art. 78 VE:
 - Das Versicherungsunternehmen kann Rückgriffsansprüche nur in dem Umfang ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.



VVG-Totalrevision

- Art. 78 VE:
 - Die Rückgriffsansprüche können eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände, namentlich enge Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen.



Haftpflichtrechtsrevision

- Art. 54a VE:
 - Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht gegen die haftpflichtige Person nach den Bestimmungen über die Haftungskonkurrenz (Art. 53c: anteilmässige Verteilung) ausüben.
 - Das Gericht kann den Umfang des Rückgriffs einschränken, wenn besondere Umstände, namentlich enge Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen.



Hinweis aufs OHG

- Regressrestriktion:
- Art. 7 Abs. 3
- Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden



Gini/Durlemann-Praxis

- Urteil 4C.92/2007:
- Ein Eigentümer eines Vieh- und Heustalls liess Dachdeckerarbeiten von der Unternehmung X. ausführen. Beim Verschweissen einer Dachpappe auf einem Anbau des Stalls geriet dieser in Brand und brannte vollständig aus, wobei ein Sachschaden von rund Fr. 820'000.-- entstand, der zu über 80% von der kantonalen Gebäudeversicherung gedeckt wurde.



Gini/Durlemann-Praxis

- Die Gebäudeversicherung stellte sich auf den Standpunkt, das Feuer sei durch unsorgfältige Arbeitsweise von zwei Arbeitern der Unternehmung X. entstanden und machte dieser gegenüber eine Regressforderung von Fr. 300'000.-- gestützt auf das kantonale Gesetz über die Gebäudeversicherung geltend. Die Unternehmung X., resp. an ihrer Stelle die Betriebshaftpflichtversicherung, lehnt den Regress ab.
- BGer: Massgebend Art. 51 Abs. 2 OR. Beide „Haftende“ auf gleicher Stufe → Verhalten der Arbeiter GF → Regress zugelassen.



Grundsatz: leichtfahrlässiges Verhalten ist voll zu decken innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft

- Durch leichtfahrlässiges Verhalten des Landwirts A. entstand ein Brand, dem das Bauernhaus von A. und 6 weitere Höfe zum Opfer fiel.
- A. und Nachbar B. waren bei der gleichen Feuerversicherung (FV) versichert.
- Die FV anerkannte die Leistungspflicht zG des A. verrechnete jedoch seinen Anspruch mit dem Regressanspruch aus der Leistung an B.
- Zu Recht? Jawohl, gemäss deutschem Recht (1961). Indessen gab der Fall Anlass zu Regressverzichtsabkommen.



Grundsatz: leichtfahrlässiges Verhalten und Wirtschaftsgemeinschaft

- Leichtfahrlässiges Verhalten einer Mieterin führt zu Brand und zu Leistungen des Feuerversicherers.
- Die Haftpflichtversicherung der Mieterin deckt solche Schäden ab (Doppelversicherung?)
- Regressverzicht auf dem Wege ergänzender Vertragsauslegung → Mieter ist VN des Feuerversicherers.
- Teilungsabkommen; innerhalb einer Limite hälftige Teilung des Haftpflichtanspruchs (Zeitwert)



Grundsatz: Leichtfahrlässiges Verhalten und Wirtschaftsgemeinschaft

- Praxis bei Mietverhältnissen in Gebäuden nicht übertragbar auf Arbeitsgemeinschaften:
- Privileg ausdehnen auf Hilfspersonen
- Behauptung: Prämien für Feuerversicherung enthält sog. Haftpflichtereignisse
- Regressrestriktionen ... „enge Beziehungen“ auf Arbeitsgemeinschaften anwendbar?
- Vorsicht bei Systemwechseln → vielfach wird damit Katze im Sack erkaufte



Fragen & Diskussionen

Danke fürs Zuhören...!

